

Satzung
über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts
der Kreisstadt Altenkirchen
vom 18. August 2022

§ 1
Rechtsgrundlage

Der Stadtrat der Kreisstadt Altenkirchen hat aufgrund der §§ 24 und 32 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) den Erlass einer Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts in seiner Sitzung am 12.07.2022 beschlossen.

§ 2
Zweck der Satzung

Die Kreisstadt Altenkirchen plant die strukturelle Erneuerung und Belebung ihres Innenstadtbereiches und die Verknüpfung zu den für die Stadt wichtigen Frei- und Grünräume. Drohenden Funktionsverlusten im Innenstadtbereich soll entgegengewirkt werden, um die Stadt im Hinblick auf ihre zentralen Versorgungsfunktionen für die Zukunft zu stärken. Gleichzeitig werden Vorbereitungen auf die Folgen des Klimawandels für die nächste Generation getroffen. Um diese Ziele zu erreichen wird ein „Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)“ aufgestellt. Es gibt strukturelle Defizite und zum Teil Leerstände in den Erdgeschosszonen der Fußgängerzone. Um die bereits erlassenen und weitere geplante Maßnahmen umzusetzen, ist es erforderlich ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Altenkirchen an den Grundstücken in dem Gebiet des „Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)“ zu begründen.

Hierzu steht der Kreisstadt Altenkirchen in dem durch § 3 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 3
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist deckungsgleich mit dem Gebiet des geplanten „Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)“ der Kreisstadt Altenkirchen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan als rot-unterbrochene Linie festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

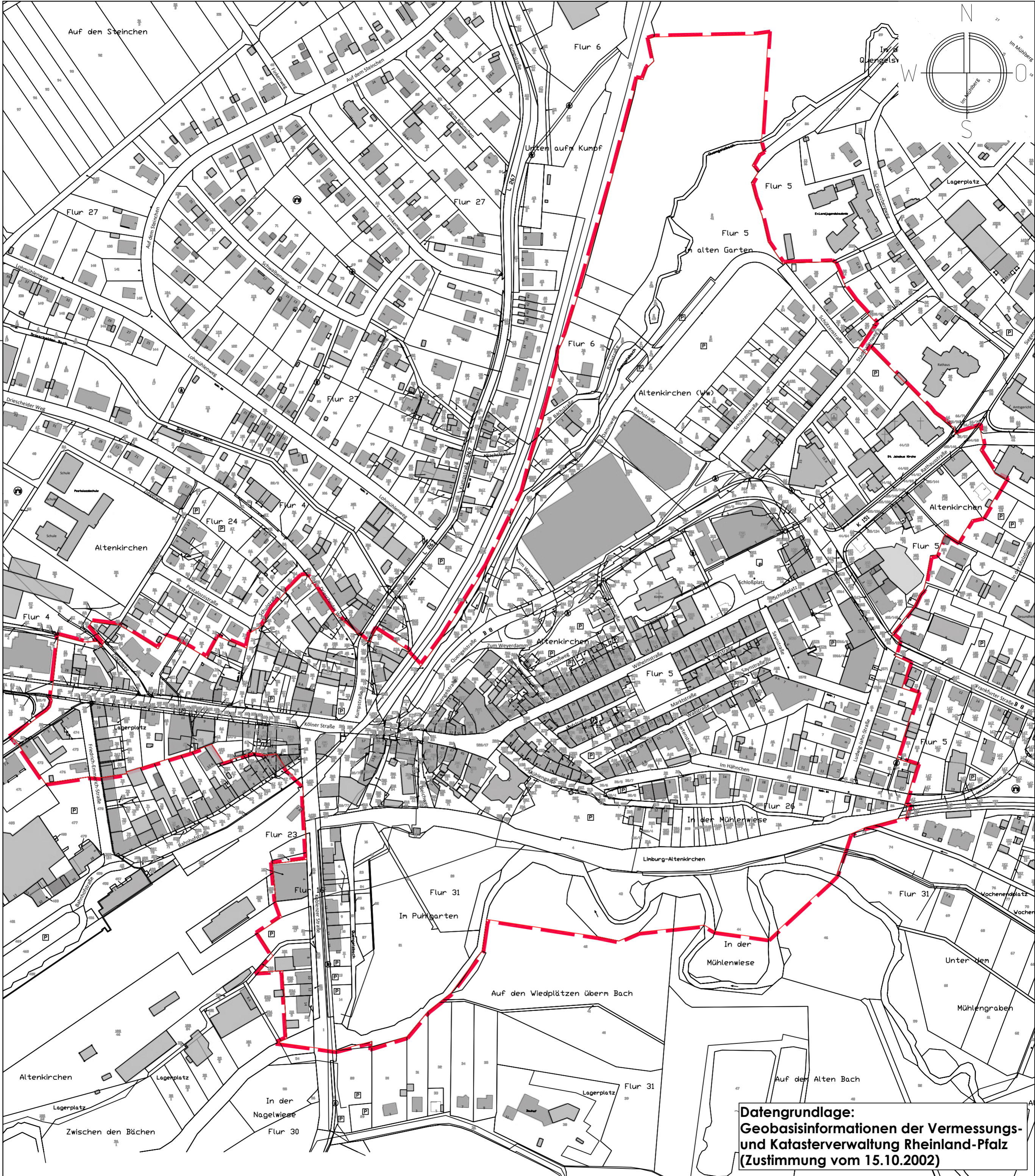
§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 25 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 BauGB und § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, 18.08.2022
Kreisstadt Altenkirchen

In Vertretung

Paul-Josef Schmitt
Erster Beigeordneter



Datengrundlage:
Geobasisinformationen der Vermessungs-
und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
(Zustimmung vom 15.10.2002)